

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 15. Dezember 1972

**2997 (XXVII). Institutionelle und finanzielle Regelungen für die internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich**

*Die Generalversammlung,*

*überzeugt* von der Notwendigkeit der raschen und wirksamen Durchführung von Maßnahmen seitens der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt zum Nutzen der heutigen und der kommenden Generationen der Menschheit,

*in Anerkennung* dessen, daß die Hauptverantwortung für Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt bei den Regierungen liegt und zunächst wirksamer auf nationaler und regionaler Ebene wahrgenommen werden kann,

*ferner in Anerkennung* dessen, daß Umweltprobleme von großer internationaler Tragweite in den Zuständigkeitsbereich des Systems der Vereinten Nationen fallen,

*eingedenk* dessen, daß Programme zur internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt unter gebührender Beachtung der souveränen Rechte der Staaten und in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und mit den Grundsätzen des Völkerrechts durchgeführt werden müssen,

*im Bewußtsein* der jeweiligen Verantwortlichkeiten der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in den einzelnen Sektoren,

*im Bewußtsein* der Bedeutung der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt sowie der wichtigen Rolle der regionalen Wirtschaftskommissionen und der anderen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen,

*betonend*, daß Umweltprobleme einen neuen und wichtigen Bereich der internationalen Zusammenarbeit darstellen und daß die Vielgestaltigkeit dieser Probleme und ihre wechselseitige Abhängigkeit voneinander neue Ansätze erfordern,

*in Anerkennung* dessen, daß die zuständigen internationalen wissenschaftlichen und sonstigen Fachkreise einen wichtigen Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt leisten können,

*im Bewußtsein* dessen, daß innerhalb des Systems der Vereinten Nationen Verfahren gebraucht werden, mit deren Hilfe den Entwicklungsländern auf wirksame Weise geholfen werden kann, mit ihren Entwicklungsplänen vereinbare Umweltpolitiken und -programme durchzuführen und in sinnvoller Weise an internationalen Umweltprogrammen mitzuwirken,

davon *überzeugt*, daß die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt zusätzliche finanzielle und technische Mittel benötigt, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll,

*im Bewußtsein* der dringenden Notwendigkeit einer ständigen institutionellen Regelung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs über die Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen<sup>1</sup>,

## I

### VERWALTUNGSRAT DES UMWELTPROGRAMMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *beschließt*, einen Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu schaffen, der aus achtundfünfzig Mitgliedern besteht, die von der Generalversammlung für eine jeweils dreijährige Amtszeit auf folgender Grundlage gewählt werden:

- a) sechzehn Sitze für die afrikanischen Staaten;
- b) dreizehn Sitze für die asiatischen Staaten;
- c) sechs Sitze für die osteuropäischen Staaten;
- d) zehn Sitze für die lateinamerikanischen Staaten;
- e) dreizehn Sitze für die westeuropäischen und anderen Staaten;

2. *beschließt*, daß der Verwaltungsrat die folgenden Hauptaufgaben und -verantwortlichkeiten hat:

- a) die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt zu fördern und gegebenenfalls diesbezügliche Politiken zu empfehlen;
- b) allgemeine grundsätzliche Orientierungshilfen für die Leitung und Koordinierung der Umweltprogramme innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu geben;
- c) die regelmäßigen Berichte des in Abschnitt II Absatz 2 genannten Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Durchführung von Umweltprogrammen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen entgegenzunehmen und zu prüfen;
- d) die weltweite Umweltsituation laufend zu prüfen, um sicherzustellen, daß neu auftauchende Umweltprobleme von großer internationaler Tragweite entsprechende und geeignete Beachtung seitens

---

<sup>1</sup>A/8783 mit Add.1, Add.1/Korr.1 und Add.2.

der Regierungen finden;

e) die zuständigen internationalen wissenschaftlichen und sonstigen Fachkreise anzuregen, zum Erwerb, zur Beurteilung und zum Austausch von Umweltwissen und Umweltinformationen sowie gegebenenfalls zu den technischen Aspekten der Ausarbeitung und Durchführung von Umweltprogrammen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen beizutragen;

f) die Auswirkungen nationaler und internationaler Umweltpolitiken und -maßnahmen auf die Entwicklungsländer sowie das Problem der zusätzlichen Kosten ständig zu prüfen, die den Entwicklungsländern bei der Durchführung von Umweltprogrammen und -projekten entstehen könnten, und sicherzustellen, daß diese Programme und Projekte mit den Entwicklungsplänen und -prioritäten dieser Länder vereinbar sind;

g) das Mittelverwendungsprogramm des in Abschnitt III genannten Umweltfonds jährlich zu prüfen und zu genehmigen;

3. *beschließt*, daß der Verwaltungsrat der Generalversammlung jährlich über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht erstattet, der der Versammlung die von ihm für erforderlich gehaltenen Stellungnahmen zu dem Bericht übermittelt, insbesondere in bezug auf Fragen der Koordinierung und in bezug auf den Zusammenhang zwischen Umweltpolitiken und -programmen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen mit wirtschaftlichen und sozialen Politiken und Prioritäten insgesamt;

## II

### UMWELTSEKRETARIAT

1. *beschließt*, daß in den Vereinten Nationen ein kleines Sekretariat geschaffen wird, das als Anlaufstelle für Umweltmaßnahmen und für deren Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen dient, um so ein hohes Maß an Wirksamkeit sicherzustellen;

2. *beschließt*, daß das Umweltsekretariat von dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen geleitet wird, der von der Generalversammlung aufgrund eines Vorschlags des Generalsekretärs für eine vierjährige Amtszeit ernannt und unter anderem mit folgenden Verantwortlichkeiten betraut wird:

a) dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eigenständige Unterstützung zu gewähren;

b) unter der Anweisung des Verwaltungsrats die Umweltprogramme innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu koordinieren, ihre Durchführung laufend zu prüfen und ihre Wirksamkeit zu bewerten;

c) gegebenenfalls unter der Anweisung des Verwaltungsrats die zwischenstaatlichen Organe des Systems der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Umweltprogrammen zu beraten;

d) die wirksame Zusammenarbeit und Mitwirkung der zuständigen wissenschaftlichen und sonstigen Fachkreise in der ganzen Welt sicherzustellen;

e) auf Antrag aller Betroffenen Beratungsdienste zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt bereitzustellen;

f) dem Verwaltungsrat von sich aus oder auf Antrag Vorschläge in bezug auf die mittel- und langfristige Planung für Programme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Umwelt vorzulegen;

g) die Aufmerksamkeit des Verwaltungsrats auf jede Angelegenheit zu lenken, die nach seiner Auffassung einer Prüfung durch den Rat bedarf;

h) unter der Aufsicht und grundsätzlichen Anweisung des Verwaltungsrats den in Abschnitt III genannten Umweltfonds zu verwalten;

i) dem Verwaltungsrat über Umweltfragen Bericht zu erstatten;

j) alle anderen ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben wahrzunehmen;

3. *beschließt*, daß die Kosten der Betreuung des Verwaltungsrats und der Bereitstellung des in Ziffer 1 genannten kleinen Sekretariats aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu tragen sind und daß die operativen Programm- und Programmunterstützungskosten sowie die Verwaltungskosten des nach Abschnitt III geschaffenen Umweltfonds von dem Fonds zu tragen sind;

### III

#### UmwELTFONDS

1. *beschließt*, daß zur Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel für Umweltprogramme mit Wirkung vom 1. Januar 1973 ein freiwilliger Fonds im Einklang mit den bestehenden Finanzverfahren der Vereinten Nationen geschaffen wird;

2. *beschließt*, daß der Umweltfonds, um es dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu ermöglichen, seine grundsätzliche Führungsrolle für die Lenkung und Koordinierung der Umweltaktivitäten wahrzunehmen, die Kosten der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen unternommenen neuen Umweltinitiativen zur Gänze oder teilweise finanzieren wird **B** wozu auch die im Aktionsplan für die Umwelt des Menschen<sup>2</sup>, der von der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen verabschiedet wurde, vorgesehenen Initiativen gehören, mit besonderem Augenmerk auf integrierte Projekte, sowie alle anderen vom Verwaltungsrat beschlossenen Umweltaktivitäten **B** und daß der Verwaltungsrat diese Initiativen im Hinblick auf geeignete Beschlüsse in bezug auf deren fortgesetzte Finanzierung überprüfen wird;

---

<sup>2</sup>A/CONF.48/14 mit Korr. I, Kap. II.

3. *beschließt*, daß der Umweltfonds zur Finanzierung von Programmen allgemeinen Interesses herangezogen wird, wie regionale und globale Überwachungs-, Bewertungs- und Datenerfassungssysteme, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für entsprechende Systeme auf nationaler Ebene; Verbesserung der Maßnahmen zur Erhaltung der Umweltqualität; Umweltforschung; Austausch und Verbreitung von Informationen; Aufklärung der Öffentlichkeit und Ausbildung; Unterstützung nationaler, regionaler und weltweiter Umweltinstitutionen; Förderung der Umweltforschung sowie von Studien zur Entwicklung industrieller und anderer Technologien, die sich am besten für eine Politik des Wirtschaftswachstums eignen, das mit geeigneten Umweltschutzmaßnahmen vereinbar ist; und alle anderen vom Verwaltungsrat beschlossenen Programme, und daß bei der Durchführung dieser Programme die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer gebührend berücksichtigt werden sollten;

4. *beschließt*, daß, um sicherzustellen, daß die Entwicklungsprioritäten der Entwicklungsländer nicht beeinträchtigt werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um zusätzliche Finanzmittel zu Bedingungen bereitzustellen, die mit der wirtschaftlichen Lage des Empfängerentwicklungslandes vereinbar sind, und daß der Exekutivdirektor zu diesem Zweck in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen mit diesem Problem ständig befaßt bleiben wird;

5. *beschließt*, daß der Umweltfonds in Verfolgung der in den Ziffern 2 und 3 genannten Ziele auf die Notwendigkeit einer effektiven Koordinierung der Durchführung der internationalen Umweltprogramme der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie anderer internationalen Organisationen ausgerichtet sein soll;

6. *beschließt*, daß bei der Durchführung der durch den Umweltfonds zu finanzierenden Programme die Organisationen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen in den betroffenen Ländern und Regionen, nach Bedarf ebenfalls herangezogen werden, im Einklang mit den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren, und daß diese Organisationen eingeladen werden, die Umweltprogramme der Vereinten Nationen durch ergänzende Initiativen und Beiträge zu unterstützen;

7. *beschließt*, daß der Verwaltungsrat die allgemeinen Verfahren ausarbeiten wird, die zur Leitung der Tätigkeit des Umweltfonds erforderlich sind;

#### IV

##### UMWELTKOORDINIERUNGSRAT

1. *beschließt*, daß im Hinblick auf die möglichst wirksame Koordinierung der Umweltprogramme der Vereinten Nationen ein Umweltkoordinierungsrat unter dem Vorsitz des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und unter der Schirmherrschaft und im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung geschaffen wird;

2. *beschließt ferner*, daß der Umweltkoordinierungsrat regelmäßig zusammentreten wird, um die Zusammenarbeit zwischen allen mit der Durchführung von Umweltprogrammen befaßten Organen sowie die entsprechende Koordinierung sicherzustellen, und daß er dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen jährlich Bericht erstatten wird;

3. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung abgestimmter und koordinierter Programme in bezug auf internationale Umweltprobleme zu ergreifen, unter Berücksichtigung der bestehenden Verfahren zur vorherigen Absprache, insbesondere in Programm- und Haushaltsangelegenheiten;

4. *bittet* die regionalen Wirtschaftskommissionen und das Wirtschafts- und Sozialbüro der Vereinten Nationen in Beirut, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit anderen in Betracht kommenden Regionalorganen, in Anbetracht der besonderen Notwendigkeit der raschen Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um zur Durchführung von Umweltprogrammen beizutragen;

5. *bittet außerdem* die anderen zwischenstaatlichen Organisationen und diejenigen nichtstaatlichen Organisationen, die mit Umweltfragen befaßt sind, den Vereinten Nationen volle Unterstützung und Zusammenarbeit zu gewähren, um ein größtmögliches Maß an Zusammenarbeit und Koordinierung zu erreichen;

6. *fordert* die Regierungen *auf* sicherzustellen, daß geeignete nationale Institutionen mit der Aufgabe der Koordinierung von Umweltmaßnahmen sowohl nationaler als auch internationaler Natur betraut werden;

7. *beschließt*, auf ihrer einunddreißigsten Tagung gegebenenfalls diese institutionellen Regelungen zu überprüfen, unter anderem eingedenk der Verantwortlichkeiten des Wirtschafts- und Sozialrats nach der Charta der Vereinten Nationen.